20

FRED MEYERHOFF
RECHTSANWALT
UND
PUBLIC ACCOUNTANT

NEW YORK 33, N. Y., U. S. A.
217 HAVEN AVENUE
TEL. WADSWORTH 8-1378

9. April 1951.

VIA AIR MAIL

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht
L u e b e c k
Germany

In der Rueckerstattungssache
Otto F r i e d ./. Deutsches Reich
Aktenzeichen unbekannt, moeglicherweise
JR 562/50

COPY

Beigefügt
Lüb. 8.16.51

nehme ich zu dem gegnerischen Schriftsatz vom 9. Januar d.J. wie folgt Stellung:

I. Die Antragsgegnerin bestreitet, ueber das Schicksal des Liftes naehere Kenntnis zu haben. Diese Angaben sind unrichtig. Mit Schreiben vom 8. Dezember 1948 hat mir der Oberfinanzpraesident unter dem Aktenzeichen O 5210 III B - V 34/342 mitgeteilt, dass der Liftvan MF 1082 im Gewicht von 3720 kg seinerzeit nach Luebeck verbracht worden ist. Die Gegenstaende seien 1943 auf ministerielle Anordnung hin dem Stadtwirtschaftamt Luebeck zur Abgabe an Fliegergeschaedigte, an Umsiedler und an vertriebene Auslandsdeutsche zum Taxwert zur Verfuegung gestellt worden. Danach ist die jetzige Behauptung, dass die Nachforschungen nicht ergeben haetten, dass der Lift des Antragstellers in Luebeck verwertet worden sei, bewusst unrichtig. Mit Ruecksicht hierauf und auf die aus dem Schriftsatz der Antragsgegnerin ersichtliche Renitenz, dem Rueckerstattungsgesetz Genuege tun zu wollen, wird beantragt,

von amtswegen alle die Massnahmen zu treffen, die zur Auffindung der dem Antragsteller gehoerigen Gegenstaende und zur Ermittlung der Kaeufer und Kaufbedingungen erforderlich sind.

Der Antragsteller kann nach den Ausfuehrungen der Antragsgegnerin kein Vertrauen in die Erfuellung der dem Reich in dieser Sache obliegenden Verpflichtungen mehr haben. Es ist daher notwendig, nicht nur den Sachbear-

21

beiter, der sich in Sachen der Rueckerstattung als gaenzlich ungeeignet und boeswillig erweist, abzuberufen, sondern die Ermittlungen in die eigene Hand des Gerichtes zu nehmen.

Die Tatsache der Anforderung des Liftes von Schenker & Co. zur Ablieferung an den Oberfinanzpraesidenten in Kiel wird im uebrigen weiterhin glaubhaft gemacht durch Vorlage der Photokopie eines Schreibens der Black Diamond Lines, Inc., vom 7. September 1945.

II. Es wird davon Kenntnis genommen, dass das Eigentum des Antragstellers teilweise den Museen in Luebeck zugeleitet worden ist, zum andern Teil der Stadt Luebeck zur Verfuegung gestellt wurde, damit die Stadt ihren Verpflichtungen gegenueber ihren ausgebombten Buergern etc. nachkommen konnte. Hieraus folgt, dass die Stadt Luebeck gesamtschuldnerisch neben dem Deutschen Reich auf Rueckerstattung bezw. Schadensersatz haftet. Es wird daher der Rueckerstattungsantrag hiermit auf die Stadt Luebeck ausgedehnt und beantragt,

> das Rueckerstattungsbegehren auch der Stadt Luebeck zuzustellen.

Zur Begruendung nehme ich Bezug auf die Entscheidung des Court of Restitution Appeals in Nuernberg vom 28.8.1950, veroeffentlicht in RzW 50, 393.

III. Nach der Meinung des gegnerischen Sachbearbeiters soll die Entziehung des Liftes den Antragsteller nicht als Juden getroffen haben, sodass das Rueckerstattungsgesetz daher keine Anwendung finde. Die Antragsgegnerin behauptet, dass alle Liftvans, ganz gleich, ob sie im Eigentum deutscher Arier oder verfolgter Juden gestanden haetten, von den hollaendischen Spediteuren haetten abgeliefert werden muessen. Die Richtigkeit dieser Behauptung wird bestritten. Tatsache ist vielmehr, dass die hollaendischen Spediteure gezwungen wurden, Listen des bei ihnen gelagerten juedischen Auswanderungsgutes einzureichen und dass danach die Ruecksendung nach Deutschland angeordnet wurde. Selbst wenn aber die Anordnung ganz allgemein ergangen waere, so haette sie -- bewusst -- nur die juedischen Auswanderer betroffen. Denn deutsche Arier konnten seit Jahren nicht aus Deutschland auswandern, sodass ausschliesslich juedisches Auswanderungsgut in den Haefen lagerte. Da dieses jedem und auch den deutschen Behoerden bekannt war, richtete sich die Massnahme in jedem Fall nur gegen die Juden. Es ist ja auch kein Zufall, dass auch das noch in deutschen Haefen lagernde juedische Auswanderungsgut von den Nazis beschlagnahmt worden ist.

IV. Zu Unrecht zweifelt die Antragsgegnerin die Feststellbarkeit der entzogenen Gegenstaende an. Es ist in der amerikanischen Zone stets von den hoeheren Gerichten festgestellt worden, dass fuer den Zeitpunkt der Bestimmung der Feststellbarkeit der entzogenen Gegenstaende nur der Zeitpunkt der Entziehung in Betracht komme. Ich verweise insoweit wiederum auf die Entscheidung der CORA in RzW 50, 393. In diesem Fall handelt es sich um die Einziehung von Gold- & Silberwaren, die alsbald nach der Einziehung ihre

Identitaet verloren haben. Mit Recht stellt sich der oberste Gerichtshof auf den Standpunkt, dass das Reich und die Kommunalgemeinde in uebelster Weise einen Raub an Eigentum juedischer Buerger vorgenommen haetten und geht von der Identifizierbarkeit der geraubten Gegenstaende als einer Selbstverstaendlichkeit aus. Die Versuche, dem Rueckerstattungsgesetz dadurch seine Kraft zu nehmen, dass der Gegner behauptet, es komme fuer die Anwendbarkeit des Gesetzes auf die Feststellbarkeit im Zeitpunkt der Erhebung der Rueckerstattungsklage an, sind allzu durchsichtig und haetten nicht die Unterstuetzung des Vertreters des Reiches, das seinen Namen mit dem Blut ungezaehlter unschuldiger Buerger besudelt hat, finden duerfen. Der gegnerische Herr Vertreter mag unbesorgt darueber sein, wenn das Rueckerstattungsgesetz tatsaechlich in einigen Faellen dem Verfolgten die gleichen Rechte gibt wie das bisher noch nicht veroeffentlichte Entschaedigungsgesetz. Dies waere eine Erscheinung, die nicht so sehr verwunderlich ist und bei vielen Spezialgesetzen zu beobachten ist. Dass jedoch der gegnerische Sachbearbeiter den Antragsteller auf ein Gesetz verweisen will, dessen Veroeffentlichung fuer die Zukunft sehr zweifelhaft sein mag und dessen Inhalt fuer den Fall des Erlasses noch absolut unbekannt ist, ist recht erstaunlich. Der gegnerische Vertreter sollte bestrebt sein, getanes Unrecht wiedergutzumachen und nicht nach Ausfluechten suchen, um das Reich seinen gesetzlichen Wiedergutmachungspflichten zu entziehen.

V. Fuer den Fall, dass die entzogenen Gegenstaende nicht mehr auffindbar sein sollten, behaelt sich der Antragsteller vor, seine Rechte aus Art. 26 Abs. 2 REG geltend zu machen. Entsprechende Antraege werden gegebenenfalls spaeter gestellt werden.

Wie der Gegner sich den Konsequenzen seiner Handlungsweise zu entwinden sucht und Art. 26 Abs. 2 in sein Gegenteil zu verkehren versucht, gehoert in das Gebiet der juristischen Akrobatik, die niemandem ausser dem Antragsgegner selbst verstaendlich sein kann. Zunaechst verneint der Gegner die Feststellbarkeit der entzogenen Gegenstaende. Hierzu ist bereits Stellung genommen worden. Weiter stellt er sich auf den Standpunkt, dass, da die Gegenstaende nicht zufaellig verloren gegangen seien, sondern vorsaetzlich an Nichtberechtigte weitergeleitet worden sind, eine Ersatzpflicht entfalle. Dabei unterliegt es keinem Zweifel, dass nach der Meinung des Gesetzes ein Verlust auch dann anzunehmen ist, wenn der Gegenstand zwar noch existiert, aber sein Verbleib nicht ermittelt werden kann. (Vgl. OLG Frankfurt in RzW 1/49). Das Gesetz vermutet Verschulden auf Seiten des Entziehers. Der Gegner glaubt nun, dass ein Verschulden auf Seiten des Reiches nicht festzustellen sei, wenn der Minister die Verteilung entzogenen fremden Eigentums an Nichtberechtigte verfuegt. Es ist geradezu unfassbar, dass zur Unterstuetzung dieser absurden Auffassung sich im Jahre 1951 der Vertreter eines nunmehr angeblich demokratischen Staatswesens auf den Standpunkt stellt, dass Verschulden auf Seiten des Reiches deshalb ausgeschlossen sei, weil der zur Verteilung des geraubten Gutes angewiesene Beamte nicht habe ahnen koennen, dass spaeter einmal eine Rueckerstattungsgesetzgebung veroeffentlicht werde. Bevor sich der gegnerische Sachbearbeiter zu einer solch unglaublichen Leistung verstieg, haette er sich mit Art. 2 Abs. 2 des REG befassen sollen, in welchem es heisst:

23

"Der Rueckerstattungspflichtige kann sich nicht darauf berufen, dass seine Handlungsweise allein schon deshalb nicht rechtswidrig gewesen sei, weil sie allgemeinen Anschauungen entsprochen habe, die eine Schlechterstellung Einzelner wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalitaet, ihrer politischen Auffassung oder ihrer politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus zum Inhalt hatten."

Wenn der gegnerische Herr Sachbearbeiter sich mit diesen Grundsaetzen nicht befreunden kann, so ist er ungeeignet, das Land Schleswig-Holstein und das Deutsche Reich zu vertreten. Es wird gebeten,

die Sache an die Rueckerstattungskammer zu verweisen.

FM:em
Anl.

Rechtsanwalt

28

Abschrift.

August 13, 1947.

Via Air Mail

Fred Meyerhoff
Public Accountant
667 West 161st Street
New York 32. N. Y.

Wadsworth 3-7069

An
das F i n a n z a m t ,
L ü b e c k .
Germany

Ich vertrete die Interessen des Herrn Otto Fried, 86 Fort Washington Avenue, New York 32, N.Y. Vollmacht auf mich liegt an.

Beim Auftraggeber ist im Jahre 1939 nach den Vereinigten Staaten ausgewandert. Sein Lift mit einem Anschaffungswert von über 18 000,-- RM ist durch die Firma Danzas u. Co., Frankfurt a/Main, bei den Black Diamond Lines in Rotterdam eingelagert worden. Im Jahre 1941 ist der Lift von den deutschen Behörden beschlagnahmt und durch die Firma Schenker u. Co. nach Lübeck zurück transportiert worden.

Die Verwertung des Liftes ist durch das Finanzamt in Lübeck erfolgt.

Ich habe Sie namens meines Auftraggebers hierdurch aufzufordern, mir unverzüglich Rechenschaft über den Verbleib des Lifts und der im Lift vorhandenen Gegenständen zu legen. Im einzelnen

August 13 1947

Finanzamt Lübeck

Lübeck, den 4. September 1947.

29

Oberfinanzpräsident
- 8. SEP. 1947
Schleswig-Holstein

Herrn
Oberfinanzpräsidenten Schleswig-Holstein,
K i e l .

Betrifft: Beschlagnahmtes Eigentum des Otto F r i e d ,
New York.
Verfügung: Ohne.
Berichterstatter: StR Barg.
Anlagen : 1.

- - - - - -

Ich überreiche Abschrift eines Schreibens des Notars Fred Meyerhoff in New York vom 13. August 1947 mit dem Bemerken, daß sich, wie bereits mehrfach berichtet, über den Verbleib der im Zuge der "Hollandaktion" beschlagnahmten Gegenstände Feststellungen nicht mehr treffen lassen.

Ich habe von einer Beantwortung an den Notar Meyerhoff abgesehen, da ein gleiches Schreiben auch dorthin gerichtet sein soll.

In Vertretung:

FRED MEYERHOFF
PUBLIC ACCOUNTANT
667 WEST 161ST STREET
NEW YORK 32. N. Y.

WADSWORTH 3-7069

Der Oberfinanzpräsident
19. SEP. 1947
in Kiel

August 13,1947

Via Air Mail

An das
Finanzamt
L u e b e c k
Germany

Ich vertrete die Interessen des Herrn Otto Fried,86 Fort Washington Avenue, New York 32,N.Y. Vollmacht auf mich liegt an.

Mein Auftraggeber ist im Jahre 1939 nach den Vereinigten Staaten ausgewandert.Sein Lift mit einem Anschaffungswert von ueber RM 18.000.-- ist durch die Firma Danzas & Co.,Frankfurt a/Main bei den Black Diamond Lines in Rotterdam eingelagert worden.Im Jahre 1941 ist der Lift von den deutschen Behoerden beschlagnahmt und durch die Firma Schenker & Co. nach Luebeck zurueck transportiert worden.

Die Verwertung des Liftes ist durch das Finanzamt in Luebeck erfolgt.

Ich habe Sie namens meines Auftraggebers hierdurch aufzufordern,mir unverzueglich Rechenschaft ueber den Verbleib des Liftes und der im Lift vorhandenen Gegenstaende zu legen.Im einzeln wollen Sie angeben,an welche Personen und unter welchen Umstaenden das Eigentum meines Auftraggebers weiter vergeben wurde,unter Beifuegung der Adressen der Empfaenger des Gutes.Ich rege an,mir eine Abschrift der diesbezueglichen Akten zugehen zu lassen.

Mein Auftraggeber ist amerikanischer Buerger.Die Ansprueche sind der Regierung in Washington mitgeteilt worden.

Ich sehe Ihrer Antwort in dieser Sache baldigst entgegen.

~~Hochachtungsvoll~~
Fred Meyerhoff
Public Accountant

an den Oberfinanzpraesidenten
iel.

32

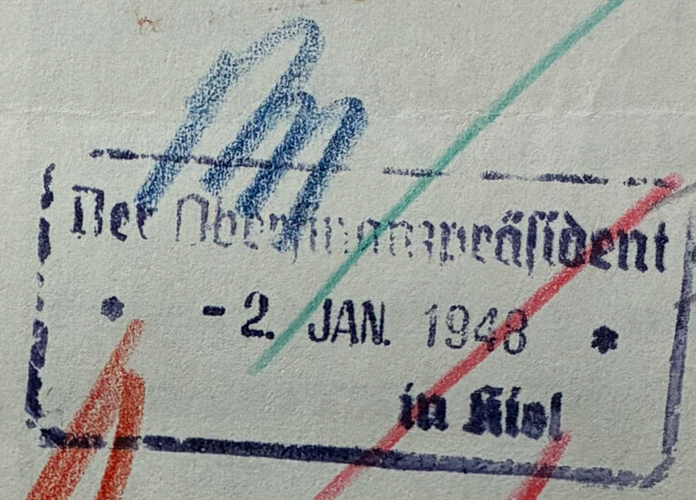
FRED MEYERHOFF
PUBLIC ACCOUNTANT
[redacted]
NEW YORK 32, N. Y.

WADSWORTH [redacted] 8 - 1378

520 West 163rd Street

December 6,1947

An den
Herrn Oberfinanzpraesidenten
K i e l
Germany



Am 13.August 1947 bat ich Sie im Interesse meines Auftraggebers des Herrn Otto Fried,86 Fort Washington Avenue,New York 32,N.Y. um Rechnungslegung ueber den Verbleib seines Eigentums,das widerrechtlich durch das Finanzamt in Luebeck versteigert worden ist.

Da ich bis heute ohne jede Stellungnahme von Ihrer Seite bin, moechte ich Sie hierdurch bei Vermeidung weiterer Schritte ersuchen,mir unverzueglich die erforderlichen Informationen zukommen zu lassen.

Hochachtungsvoll

Fred Meyerhoff

Zw.Vfg.

33

Der Oberfinanzpräsident
Schleswig-Holstein

O 521o III B-V 34/342

Kiel, 11 Januar 1948

Abgang

1. Herrn Fred Meyerhoff, Bücherrevisor
667 West 161 St Street
New York 32.N.Y.
U.S.A.

Betr.: Nachforschungen nach dem Umzugsgut des Herrn Otto Fried, 86 Fort, Washington Avenue New York 32, N.Y.

Vorg.: Ihre Schreiben vom 13.August 1947 und 6.Dezember 1947.

Vorweg bemerke ich, dass fast alle meine Unterlagen, Akten usw. über die von Holland nach Lübeck verbrachten Möbel und Einrichtungsgegenstände und dergleichen Ende August 1944 durch Fliegereinwirkung verbrannt sind.

Auch beim Finanzamt in Lübeck sind keine Unterlagen mehr vorhanden. Die seinerzeit in Lübeck aus Holland angekommenen Kisten, Liftvans usw. trugen keine Namenangaben, sodass der Eigentümer der verpackten Gegenstände nicht ermittelt werden konnte. Die Gegenstände sind 1943 zum grössten Teil auf ministerielle Anordnung hin dem Stadtwirtschaftsamt Lübeck zur Abgabe an Fliegergeschädigte, an Umsiedler und an vertriebene Auslandsdeutsche zum Taxwert zur Verfügung gestellt werden. Die Namen der Käufer wurden leider nicht festgehalten. Wertvolle Gemälde und Kunstgegenstände wurden vielfach einem Museum übergeben.

Um weitere Nachforschungen nach dem Verbleib des Umzugsguts - vor allem nach etwa vorhanden gewesenen wertvollen Bildern, Kunstgegenständen usw. - anstellen zu können, benötige ich eine nähere Bezeichnung und eine genaue Inhaltszusammenstellung des Lifts des Herrn Otto Fried, wenn möglich, mit den einzelnen Wertangaben und einer möglichst genauen Beschreibung der wertvollen Bilder, Kunstgegenstände usw. In einem ähnlichen Falle - wie dem vorliegenden - ist es mir gelungen, zwei wertvolle Gemälde in einem Lübecker Museum aufzufinden.

Bezüglich der ggf. in dem Lift des Herrn Fried vorhanden gewesenen Bücher bemerke ich folgendes: Ein Teil wird wahrscheinlich nach vorheriger Sichtung - wie auch in anderen Fällen - anordnungsgemäss an die Reichsleitung der NSDAP, Einsatzstab Reichsleiter Rosenberg, Stabsführung, Abteilung Auswertung, in Berlin-Charlottenburg, Bismarckstr. 1, ein weiterer Teil - soweit es sich um fremdsprachliche Bücher gehandelt hat - an die Stabsgruppe des Chefs der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres - Dolmetscher-Lehrabteilung, Berlin NW 21, Stefanstr. 2, ein weiterer Teil - soweit es sich um medizinische Literatur gehandelt hat - an Lübecker Krankenhäuser, ein weiterer Teil - soweit es sich um Noten und Musikliteratur gehandelt hat - an die Landesmusikschule in Lübeck, ein weiterer Teil gegebenenfalls an meine Bücherei, ein weiterer Teil - etwa 3550 Bücher - zur Aufbewahrung an das Finanzamt in Lübeck abgegeben worden sein. Die an meine Bücherei ggf. abgegebenen Bände sind Ende August 1944 mit meiner gesamten Bücherei durch Fliegereinwirkung restlos verbrannt. Die beim Finanzamt in Lübeck aufbewahrten 3550 Bücher sind inzwischen der israelitischen Gemeinde in Lübeck, z.Hd. von Herrn Cohn gegen Quittung übergeben worden. Ich bitte Sie, sich ggf. unmittelbar mit Herrn Cohn, dem Leiter der israelitischen Gemeinde, in Verbindung zu setzen.

Bezüglich des ggf. in dem Lift des Herrn Fried vorhanden gewesenen Porzellans ist schliesslich folgendes zu bemerken: Die vom Wirtschaftsamt der Hansestadt Lübeck angestellten Ermittlungen in einem ähnlichen Falle sind leider im wesentlichen negativ verlaufen. Lediglich 3 Kisten mit Tafel-Porzellan sind sichergestellt worden. Ob ein Teil dieses Porzellans Herrn Fried gehört, kann ich nicht angeben, weil die Kisten nicht signiert sind. Es handelt sich um vier Tafelservice und 2 Kaffeeservice. Hat Herr Otto Fried Bekannte in Deutschland, die sein Porzellan wiedererkennen oder ist er Fried in der Lage, es genau zu beschreiben?
Für eine möglichst eingehende Mitteilung wäre ich im Interesse der Angelegenheit sehr dankbar.

xx xx

2. Wv. bei Eing.d.Antwort zu 1; spät. am 1.März 1948.

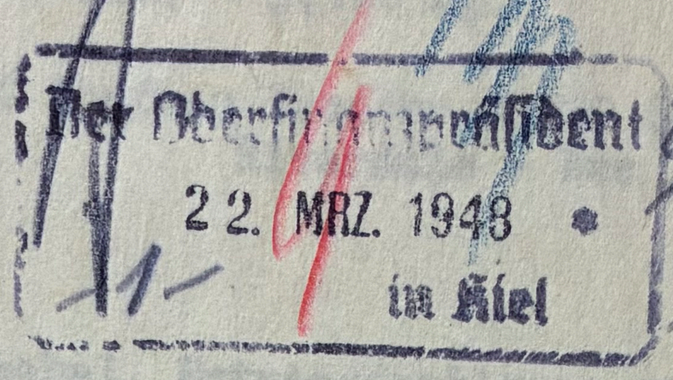
I.A.

342

FRED MEYERHOFF
PUBLIC ACCOUNTANT
520 WEST 163RD STREET
NEW YORK 32, N. Y.

WA 8-1378

February 28,1948



Der Oberfinanzpraesident
Schleswig-Holstein
Kiel

Re: O 5210 III B-V 34/342

Betr: Nachforschungen nach dem Umzugsgut des Herrn
Otto Fried, 86 Fort Washington Avenue, New York 32, N.Y.

Im Besitz Ihres Schreibens vom 12.Januar danke ich Ihnen fuer Ihre Nachforschungen in dieser Sache und Ihre Anregung, Ihnen mit weiteren Angaben zur Hand zu gehen.

Sie finden in der Anlage eine genaue Inhaltsangabe des Lifvans die, wie ich hoffe, zur Ermittlung der Erwerber des Gutes meiner Auftraggeber fuehren wird.

Ich bitte Sie hoeflichst in dieser Sache n ichts zu unterlassen und erwarte Ihre baldigen weiteren Nachrichten.

Mit vorzueglicher Hochachtung

Fred Meyerhoff

Anl.

35

FRED MEYERHOFF
PUBLIC ACCOUNTANT
NOTARY PUBLIC

I n h a l t s a n g a b e

des Lifvans M.F.1082 - 22 cbm. = 3.720 kg.

Eigentuemer Otto Fried & Ehefrau Leonore, 4520 Livingston Ave.
Riverdale - New York - City

1 Diningroom : 4 teil. Anbaumoebel, Extraanfertigung nach amerik. Muster 1938 Nussbaum poliert.
ovaler Ausziehtisch, 4 Stuehle, Satztische, 1 Luminator, 1 Uhr
2 Oelgemaelde, Perserteppiche, 1 Radio Philipps 6 Roehren 1938,
2 Photos (Zeiss & Goetz)

1 Livingroom: 1 Couch, 2 Sessel, 1 Hausbar, 1 Leselampe (Meissner Porzellan)
1 Leselampe mit handgeschnitzter Tisch, 1 handgeschnitzter Lehnstuhl, 2 runde Tische, 2 Meissner Porzellan - Leuchter, Perserteppiche, 3 Kaffeeservice, 2 Essservice, 1 Glassservice, 1 kompl. Silberkasten, silberne Leuchter, silberne Schalen.
1 Vitrine mit Meissner - Rosenthal Porzellanfiguren
1 Sammlung Miniaturen, versch.wertvolle Porzellane
1 Markenalbum, Gramophon mit Plattensammlung,
1 neue grosse Schreibmaschine, 1 electr.Ofen, 1 Naehmaschine
& andere Einrichtungsgegenstaende.

1 Bedroom: Mahagonie poliert, nach Angabe Extraanfertigung, 2 Betten mit Inhalt, Steppdecken, Wolldecken, Toilettentisch, 2 Anbauschraenke, Hocker, Stuehle, Bettumrandung Ihren, silb. Toilettengarnitur, komplette Bett- & Tischwaesche, Kuechen- & Leibwaesche, Damen- & Herrenwaesche, Damen- & Herrenkleider, Anzuege, Maentel, Schuhe etc.

1 Femdenzimmer: weiss Schleiflack

ferner: Kuechengeraete, Geschirr, elektr.Apparate, Staubsauger, insg.
komplette Herrschaftswohnung, Gestehungspreis
1938 ca. 18.000 --Mks.

Der Oberfinanzpräsident
Schleswig-Holstein
O 5210 III B - V 34/342

Kiel, den 8. Dezember 1948

37

Einschreiben!

1.- Herrn Fred Meyerhoff, Public Accountant, 520 West 163rd Street
New York 32 N.Y.
United States of America

Betrifft: Nachforschungen nach dem Umzugsgut des Herrn Otto Fried, 86 Fort Washington Avenue, New York 32 N.Y.

Vorgang: Mein Schreiben vom 11.Januar 1948 und Ihre Schreiben vom 28.Februar 1948 u. v. 30. Juni 1948

Wie ich Ihnen schon mit meinem vorbezeichneten Schreiben mitgeteilt habe, sind fast alle meine Unterlagen, Akten usw. über die von Holland nach Lübeck verbrachten Möbel, Einrichtungsgegenstände und dergleichen Ende August 1944 durch Fliegereinwirkung verbrannt. Auf Grund einer mir noch vorliegenden Rechnung der Zweigniederlassung Lübeck der Fa. Schenker u.Co. GmbH in Lübeck, am Bahnhof 11 vom 23.Februar 1943 über zusammen 24.784,20 RM habe ich feststellen können, dass u.a. auch der Liftvan MF 1082 im Gewicht von 3.720 kg seinerzeit nach Lübeck verbracht worden ist. Wie ich Ihnen ferner schon mitteilte, sind auch beim Finanzamt in Lübeck keine Unterlagen mehr vorhanden. Die seinerzeit in Lübeck aus Holland angekommenen Liftvans usw. trugen keine Namenangaben, so dass die Eigentümer der verpackten Gegenstände nicht ermittelt werden konnten. Die Gegenstände sind 1943 zum grössten Teil auf ministerielle Anordnung hin dem Stadtwirtschaftsamt Lübeck zur Abgabe an Fliegergeschädigte, an Umsiedler und an vertriebene Auslands-deutsche zum Taxwert zur Verfügung gestellt worden. Die Namen der Käufer wurden leider nicht festgehalten.

a- Gemälde Kunstgegenstände usw.:

Nach dem mir mit Ihrem Schreiben vom 28.2.48 vorgelegten Inhaltsverzeichnis des Liftvan MF 1082 sind u.a. zwei Oelgemälde, 1 Leselampe -Meissner Porzellan-, 2 Meissner Porzellan-Leuchter usw. aufgeführt. Sollten diese Oelgemälde und evtl. Kunstgegenstände seinerzeit von der Museumsverwaltung in Lübeck erworben worden sein, so ist mir zu dieser Frage folgendes vom Finanzamt in Lübeck berichtet worden:

Die von der Museumsverwaltung in Lübeck im Rahmen der Hollandaktion erworbenen Gegenstände sind nicht mehr in ihrem Besitz. Sie sind auf Anweisung der Britischen Militärregierung, die ich in Abschrift beifüge, von Herrn Verschoor van Nisse von der Niederländischen Restitution Team abgeholt und versandt worden.

Ich stelle anheim, sich gegebenenfalls mit der Monuments Fine Arts und Archives 609 HQ, -24- Hamburg, Sophienterrasse 16 unmittelbar in Verbindung zu setzen.

Wegen der Gemälde, Kunstgegenstände usw. aus der Hollandaktion, die nicht von der Museumsverwaltung erworben, sondern in private Hände übergegangen sind, können von mir Nachforschungen nicht angestellt werden, da keinerlei Unterlagen vorhanden sind.

b- Möbel, Glaswaren, Photoapparate, Radioapparate, Nähmaschine, Staubsauger Wäsche usw.:

Auch hierüber kann ich zu meinem Bedauern aus Mangel an Unterlagen keine weiteren Ermittlungen anstellen, soweit diese Gegenstände in Privathände übergegangen sind.

c- Schreibmaschine:

In dem mir vorgelegten Inhaltsverzeichnis ist u.a. auch eine neue grosse Schreibmaschine aufgeführt. Falls es Ihnen möglich sein

sollte

sollte, mir noch die Marken- und Nummernbezeichnung dieser Maschine anzugeben, wird es mir gegebenenfalls möglich sein, weitere Ermittlungen anzustellen, weil derartige Maschinen seinerzeit anmeldepflichtig waren. In einem ähnlichen Falle ist es gelungen, die fragliche Schreibmaschine ausfindig zu machen. Ich wäre Ihnen deshalb für eine entsprechende Mitteilung dankbar.

d- Porzellanwaren:

Bezüglich des Porzellans ist folgendes zu bemerken:
Die vom Wirtschaftsamt der Hansestadt Lübeck angestellten Ermittlungen in einem ähnlichen Falle sind leider im wesentlichen negativ verlaufen. Lediglich 3 Kisten mit Tafel-Porzellan sind sichergestellt worden.
Es handelt sich:
a- um Teile eines Ess-Services "Rosenthal -Germany-" mit Goldrand,
b- um Teile eines " " "Bavaria" " "
und einer schwarzen Randzeichnung,
c- um Teile eines Kaffe-Service "Thomas Bavaria" mit Goldrand,
d- um Teile eines Ess-Services "Bavaria 16945" mit Goldrand
und e- um Teile eines Ess-Services "-Rosenthal Selb Germany Sanssouci"
mit Rosen, Tulpen usw.

Ich bitte, durch Herrn Fried prüfen zu lassen, ob ihm gegebenenfalls ein Teil dieses Prozellans gehört. Ist Herr Fried in der Lage, an Hand seiner Aufzeichnungen noch nähere Angaben z.B. über die Stückzahl der Teller, flach, tief, der Tassen, Untertassen usw. und vielleicht noch besondere Merkmale, die über die von mir gemachten vorbezeichneten Angaben hinausgehen, anzugeben, damit ich im Interesse anderer geschädigter Personen mit grösstmöglichster Sicherheit annehmen kann, dass es sich um das Eigentum von Herrn Fried handelt.

e- Bücher;

Bezüglich der gegebenenfalls in dem Umzugsgut von Herrn Fried vorhanden gewesenen Bücher bemerke ich folgendes:
Ein Teil wird wahrscheinlich nach vorheriger Sichtung - wie auch in anderen Fällen - anordnungsgemäss an die Reichsleitung der NSDAP Einsatzstab Reichsleiter Rosenberg, Stabsführung, Abteilung Auswertung, in Berlin-Charlottenburg, Bismarckstrasse 1, ein weiterer Teil - soweit es sich um fremdsprachliche Bücher gehandelt hat - an die Stabsgruppe des Chefs der Heeresrüstung und Befehlshaber Ersatzheeres - Dolmetscher-Lehrabteilung, Berlin NW 21, Stefanstr.2, ein weiterer Teil - soweit es sich um medizinische Literatur gehandelt hat - an Lübecker Krankenhäuser, ein weiterer Teil - soweit es sich um Noten und Musikliteratur gehandelt hat - an die Landesmusikschule in Lübeck, ein weiterer Teil gegebenenfalls an meine Bücherei, ein weiterer Teil - etwa 3 550 Bücher - zur Aufbewahrung an das Finanzamt in Lübeck abgegeben worden sein. Die an meine Bücherei gegebenenfalls abgegebenen Bände sind Ende August 1944 mit meiner gesamten Bücherei durch Fliegereinwirkung restlos verbrannt. Die beim Finanzamt in Lübeck aufbewahrten 3 550 Bücher sind inzwischen der israelitischen Gemeinde in Lübeck, z.Hd. von Herrn Cohn, gegen Quittung übergeben worden.
Ich bitte Sie, sich gegebenenfalls unmittelbar mit Herrn Cohn, dem Leiter der isrealitischen Gemeinde, in Verbindung zu setzen.

f- Silbersachen und dergleichen:

Die Platin-, Gold- und Silbersachen, Juwelen, Brillanten, Edelsteine und Perlen sind seinerzeit allgemein auf ministerielle Anordnung hin an die Pfandleihanstalt der Stadt Berlin, Abteilung III, Zentralstelle abgegeben worden.

Sollte Herr Fried noch in der Lage sein, einen weiteren Weg vorzu-

schlagen

38

schlagen, der zum Auffinden seines Eigentums führen könnte, bin ich gegebenenfalls bereit, dieser Anregung Folge zu leisten.

2.- Wv. beim Eingang der Antwort zu 1; spät. am 1o.1.49

I.A.

342: 8/12.48